

ELCOM 232-00076-WdwAa6 vom 20. Februar 2020

ElCom, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_232-00076-WdwAa6

FR: ELCOM 232-00076-WdwAa6 du 20 février 2020

IT: ELCOM 232-00076-WdwAa6 del 20 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit 11 Die ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist zuständig für den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren für grenzüberschreitende Elektrizitätslieferungen, also für die Verteilung der sogenannten Auktionserlöse (Art. 22 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 17 Abs. 5 StromVG). 12 Vorliegend prüft die ElCom einen Wiedererwägungsantrag der Gesuchstellerin zur Verfügung 232-00076 vom 20. Februar 2020 betreffend Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2021. Die ElCom als verfügende Behörde ist auch für die Wiedererwägung zuständig.

E. 1.2

Parteien 13 Das Verfahren vor der ElCom richtet sich nach dem VwVG (Art. 1 Abs. 1 Bst. d VwVG sowie Art. 11 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007, SR 734.74). 14 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). 15 Die Gesuchstellerin stellte Antrag auf Wiedererwägung der Verfügung der ElCom vom 20. Februar 2020 im Verfahren 232-00076 (act. 10). Als Verfügungsadressatin ist die Gesuchstellerin Partei in diesem Verfahren.

E. 1.3

Rechtliches Gehör 16 Die Gesuchstellerin hat einen Antrag auf Wiedererwägung der Verfügung der ElCom 232-00076 vom 20. Februar 2020 eingereicht (act. 10). Im Rahmen der Entscheidbegründung wird auf die entscheidwesentlichen Vorbringen der Gesuchstellerin eingegangen. Damit wird das rechtliche Gehör gemäss Artikel 29 VwVG gewahrt.

E. 1.4

Verfahrensgegenstand 17 Die Behandlung des Wiedererwägungsantrags der Gesuchstellerin im Rahmen der vorliegenden Verfügung beschränkt sich auf den Verfahrensgegenstand der ursprünglichen Verfügung. Gegenstand der Verfügung der ElCom 232-00076 vom 20. Februar 2020 ist die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2021.

E. 2

resultierenden und im Jahr 2021 entstehenden Nachholeffekte für die Jahre 2013 – 2020 (kal- kulatorische Zinsen und Abschreibungen) nur teilweise, d.h. im Umfang von CHF [...] Mio. in die Tarife 2021 einzuplanen und die daraus resultierende Unterdeckung zu verzinsen sind. 29 Nach Aufhebung der Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung 232-00076 vom 20. Februar 2020 kommen auch den entsprechenden Erwägungen, u.a. auch Rz. 28, keine Rechtswirkung mehr zu. Die ElCom tritt daher infolge Gegenstandslosigkeit nicht auf den Antrag 2 ein.

E. 3

Gebühren und Entschädigung 30 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand be- rechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 Abs. 2 GebV-En). 31 Gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. Septem- ber 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung besteht. Der Wi- derruf und die Abänderung erfolgen aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie. Auf eine Gebührenerhebung wird vorliegend verzichtet.

32 Der Verzicht auf die Gebührenerhebung in der vorliegenden Verfügung betreffend Wiederruf und Abänderung umfasst nicht die der Gesuchstellerin auferlegte Gebühr gemäss Verfügung der El- Com 232-00076 vom 20. Februar 2020 (Dispositivziffer 3).

III Entscheid Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.